



Faktenblatt

Datum: 18.11.2015

Botschaft zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe

Bei der Regelung der an Fachhochschulen vermittelten Gesundheitsberufe lehnt sich die Vorlage an das Medizinalberufegesetz (MedBG) an. Ähnlich wie im MedBG werden Anforderungen an die Studiengänge und deren Akkreditierung festgelegt und die Berufsausübung der entsprechenden Berufe in eigener fachlicher Verantwortung geregelt.

Hauptelemente des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG):

Bereich	Erläuterungen
Zweck	Das GesBG fördert im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der Ausbildung und der Berufsausübung in denjenigen Gesundheitsberufen, die vorwiegend an den Fachhochschulen vermittelt werden. Die Ausbildung von Personen, die einen Gesundheitsberuf nach diesem Gesetz ausüben, soll zu diesem Zweck bestimmten Anforderungen genügen. Zudem soll die Berufsausübung einer Bewilligungspflicht und einer einheitlichen Aufsicht unterliegen, falls sie in eigener fachlicher Verantwortung erfolgt. Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an qualifizierten Fachkräften im Gesundheitsbereich.
Ausbildung	
Regelung der Ausbildung auf Hochschulstufe	Das GesBG regelt die Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen folgender Studiengänge: <ul style="list-style-type: none">- Bachelorstudiengang in Pflege,- Bachelorstudiengang in Physiotherapie,- Bachelorstudiengang in Ergotherapie,- Bachelorstudiengang in Hebamme,- Bachelorstudiengang in Ernährung und Diätetik,- Bachelorstudiengang in Optometrie,- Bachelorstudiengang in Osteopathie,- Masterstudiengang in Osteopathie. Für die Osteopathie wird die Ausbildung auch auf Masterstufe geregelt. Bei den anderen Berufen ist der Bachelorabschluss als berufsbefähigender Abschluss vorgesehen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch,
www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Bereich	Erläuterungen
Gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Ausbildung	Die Vorlage legt gesamtschweizerisch und einheitlich fest, welche allgemeinen Kompetenzen im Rahmen von Hochschulstudiengängen im Gesundheitsbereich erlangt werden sollen. Die zu erreichenden berufsspezifischen Kompetenzen sollen durch den Bundesrat unter Mitwirkung der betroffenen Hochschulen und der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet und in einer entsprechenden Verordnung festgehalten werden. Die Regelung der berufsspezifischen Kompetenzen auf Verordnungsstufe erlaubt die raschere Anpassung der Studiengänge an veränderte Bedürfnisse der Arbeitswelt.
Förderung der Fachkompetenz sowie der interprofessionellen Zusammenarbeit	Zentral sind allgemeine, soziale und berufsspezifische Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung in den einzelnen Gesundheitsberufen vermittelt werden müssen. Mit der Definition von allgemeinen Kompetenzen, die für alle im Gesetzesentwurf geregelten Gesundheitsberufe gelten, soll sichergestellt werden, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Fachhochschulabschlüssen den Wandel des Gesundheitssystems mittragen, indem sie beispielsweise ihre Rolle in der interprofessionellen Zusammenarbeit optimal wahrnehmen und damit zu einer Effizienzsteigerung beitragen. Die betroffenen Gesundheitsfachleute müssen zudem über fundierte berufsspezifische Kompetenzen verfügen, die ihnen die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erlauben. Die Regelung der berufsspezifischen Abschlusskompetenzen delegiert die Vorlage an den Bundesrat.
Integriert in die Bildungssystematik	Der Entwurf fügt sich in die schweizerische Bildungssystematik ein und wahrt die Kohärenz mit den im MedBG geregelten universitären Medizinalberufen (Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker usw.).
Obligatorische Akkreditierung der Studiengänge	Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sieht das GesBG eine obligatorische Akkreditierung der Studiengänge vor.
Berufsausübung	
Gesamtschweizerisch einheitliche Reglementierung der Berufsausübung, der Berufspflichten und Disziplinar massnahmen	Das GesBG regelt die eigenverantwortliche Berufsausübung der folgenden Gesundheitsfachleute: <ul style="list-style-type: none"> - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (auch für Personen mit einer Ausbildung einer höheren Fachschule), - Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, - Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, - Optometristinnen und Optometristen, - Osteopathinnen und Osteopathen. Da im Bereich der Gesundheitsberufe das Gefährdungspotenzial für die zu behandelnden Personen hoch ist, sieht der Gesetzesentwurf eine Bewilligungspflicht für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung vor. Bei Verletzung der Vorschriften kann die kantonale Behörde Disziplinar massnahmen anordnen.
Gleichberechtigte Berufsausübung in der Pflege	Der Entwurf berücksichtigt die besondere Situation im Bereich der Pflege, wo die Ausbildung sowohl an Fachhochschulen als

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Bereich	Erläuterungen
	<p>auch an höheren Fachschulen angeboten wird. Beide Abschlüsse sind geeignet, um den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben. Sie sind deshalb mit Blick auf die eigenverantwortliche Berufsausübung einander gleichgestellt. Deswegen sollen auch dieselben Berufspflichten und Voraussetzungen für eine Registrierung gelten.</p> <p>Das GesBG stellt die beiden Ausbildungen einander in folgenden Punkten als gleichwertig gegenüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung; - die Berufspflichten und die Disziplinar massnahmen.
Geltungsbereich	<p>Der Geltungsbereich der Berufsausübungsbestimmungen wird auf alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Fachpersonen ausgeweitet und umfasst damit die Berufsausübung in der Privatwirtschaft sowie im öffentlich-rechtlichen Sektor.</p> <p>Um die Berufsausübungsbestimmungen aller auf Bundesebene geregelten Gesundheitsberufe, soweit sachlich möglich, einheitlich zu gestalten, sieht das GesBG die notwendigen Anpassungen im MedBG und im PsyG vor.</p>
Eigene fachliche Verantwortung	<p>Eine Physiotherapeutin, die in der eigenen Praxis arbeitet oder auch ein Pfleger, welcher die Verantwortung für andere Angestellte seiner Station trägt, übt den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung aus.</p>
Reglementierung teilweise in Kompetenz der Kantone	<p>Die Reglementierung der Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung auf Bundesebene stellt sicher, dass gesamtschweizerisch einheitliche Regeln gelten. Die Berufsausübung ohne eigene fachliche Verantwortung verbleibt in der Regelungskompetenz der Kantone.</p>
Weitere Regelungsgegenstände	
Anerkennung von Bildungsabschlüssen	<p>Klare und schweizweit einheitlich geregelte Kompetenzen schaffen Transparenz über die in den entsprechenden Studiengängen erworbenen Berufsqualifikationen. Sie bilden eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Diplome.</p>
Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe	<p>Der Gesetzesentwurf sieht nach dem Konzept des Medizinalberuferegisters (MedReg) ein sogenanntes aktives Register vor. Es umfasst nicht nur die Ausbildungsabschlüsse, sondern auch Angaben zur Berufsausübungsbewilligung und zu allfälligen Disziplinar massnahmen. Eine Bundesregelung stellt sicher, dass im Register diejenigen Daten abgebildet werden, die für den Vollzug des GesBG notwendig sind.</p>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.